Statuten des Vereins «Singen kennt kein Alter»

1. Name und Sitz

«Singen kennt kein Alter» ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bremgarten bei Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

«Singen kennt kein Alter» bezweckt den Aufbau und Betrieb eines Programms, in dem freiwillig Engagierte mit hochbetagten Menschen gemeinsam singen. Der Verein ist gemeinnützig, nicht gewinnorientiert. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Aufgaben des Vereins:

- Konzeption und Weiterentwicklung des Programms «Singen kennt kein Alter»,
 Qualitätssicherung
- Gewinnen, schulen, vermitteln und begleiten von Freiwilligen für Einsätze in Alters- und Pflegeheimen
- Gewinnen von Alters- und Pflegeheimen als Einsatzorte und Koordination der Einsätze
- Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge

Es sind keine Mitgliederbeiträge vorgesehen, die Vereinsaktivitäten werden durch Spenden und Fundraising finanziert. Die Mitgliederversammlung kann über die Einführung von Mitgliederbeiträgen entscheiden.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins «Singen kennt kein Alter» sind natürliche Personen, die eine Funktion im Verein ausüben. Es werden mindestens die Funktionen Präsidium, Vizepräsidium, Rechnungsführung besetzt. Über die Erweiterung der Funktionen und Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt erfolgt mit dem Aufgeben der Funktion und ist mit 4-monatiger Ankündigung auf jede Mitgliederversammlung möglich.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Kontrollstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegenahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle auf die Dauer von 2 Jahren. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die vollständig oder teilweise Revision der Statuten kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder beschlossen werden. Statutenänderungen bedingen ein Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder.

Für Beschlüsse und Wahlen sind, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offene Abstimmungen vorzusehen.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindesten 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand führt die Aktivitäten des Vereins «Singen kennt kein Alter» und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen haben dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Arbeit zu erstatten.

Die Mitglieder von Arbeitsgruppen müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein oder dem Vorstand angehören.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind die folgenden Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angeben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren /-revisorinnen, die eine Prüfung der Rechnung des Vorjahres vornehmen. Über das Ergebnis dieser Prüfung erstatten sie zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

11. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird eingesetzt, sobald das Projekt «Singen kennt kein Alter» abgeschlossen, das Programm aufgebaut ist. Sie ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms zuständig, erledigt die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt die Beschlüsse aus.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Mitglieder können die Auflösung des Vereins beschliessen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person

mit Sitz in der Schweiz, welche Musik mit alten Menschen fördert, zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

15. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden von den zwei Gründungsmitgliedern am 20.06.2018 in Kraft gesetzt.

Präsidentin

Annekäthi Bischoff Wilhelm

Moisus Well

Vizepräsidentin

Erika Aeschlimann Kradolfer

her himan tradelfer